

B e g r ü n d u n g

zur 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 211 "Schomäcker"
der Gemeinde Herzebrock, Ortsteil Clarholz

Der Rat der Gemeinde Herzebrock hat in seiner Sitzung am 17. 12. 1976 beschlossen, die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 211 "Schomäcker" durchzuführen.

Die Änderung erstreckt sich auf die Bebauung des Grundstückes Gemarkung Clarholz, Flur 18, Flurstück 591.

Auf diesem Grundstück war die Errichtung eines eingeschossigen Wohnhauses mit Firstrichtung in östwestlicher Richtung geplant. Infolge der begrenzt zur Verfügung stehenden Breite in ostwestlicher Richtung ist es erforderlich, die sonst nicht üblich vorgeschriebene Firstrichtung um 90° in nordsüdliche Richtung zu verdrehen. Die Baugrenzen werden bei dieser Änderung nicht verändert.

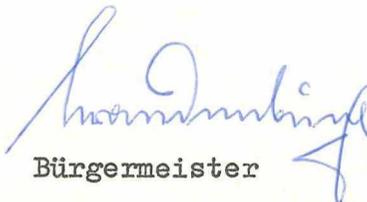
Eine Beeinträchtigung der Umgebungsbebauung ergibt sich durch die Drehung der Firstrichtung nicht.

Die Änderung berührt im übrigen auch nicht die Grundzüge der Planung und ist für die Nutzung der betroffenen Grundstücke nicht von Bedeutung.

Es kann demgemäß nach § 13 (1) BBauG verfahren werden.

Herzebrock, den 17. 12. 1976

Im Auftrage des Rates der Gemeinde Herzebrock


Bürgermeister




Ratsherr